Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

S 135 AS 7323/17 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- eR1-96204-00173/17 -

- Antragsgegner -

hat die 135. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 26. Juni 2017 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. L[illegible] beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vom 7. Juni 2017 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

> die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 2. Mai 2017 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18. April 2017 anzuordnen,

ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag ist zulässig.

Nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, diese ganz oder teilweise anordnen.

Der Antragsteller hat den Bescheid vom 18. April 2017 mit Widerspruch angegriffen, über den bislang nicht entschieden worden ist. Der Widerspruch richtet sich gegen die Feststellung einer Pflichtverletzung und der Minderung des Auszahlungsanspruches sowie die Aufhebung der Bewilligungsbescheide und hat gemäß § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG ist begründet, wenn nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung das private Interesse des Bescheidadressaten an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Dabei überwiegt das Interesse des Bescheidadressaten an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen. Bleibt im Rahmen der summarischen Prüfung offen, ob der angegriffenen Verwaltungsakte rechtmäßig ist, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die Eilentscheidung nicht erginge, die Klage aber später Erfolg hätte, denen gegenüberzustellen, die eintreten, wenn die Eilentscheidung ergeht, die Klage aber später keinen Erfolg hat (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 12. Auflage, § 86 b Rn. 12aff. m.w.N.).

Im Rahmen dieser Interessenabwägung überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Denn es bestehen nach der summarischen Prüfung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides.

Rechtsgrundlage für den Erlass des Sanktionsbescheides sind §§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 31a Abs. 1 SGB II.

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 verletzten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15

Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich gemäß § 31 a Abs. 1 das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 8. November 2016 ist rechtmäßig. Zwar enthält er kein konkretes Leistungsangebot zur Eingliederung in Arbeit im Sinne einer maßgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungen. Jedoch ist dieser Verzicht auf Eingliederungsangebote im konkreten Fall des Antragstellers gerade von Ermessenserwägungen getragen, die die individuelle Situation beachten (BSG, Urteil vom 23. Juni 2016, Az: B 14 AS 42/15 R). Der Antragsgegner hat ausführlich dargelegt, welche Erwägungen den Eingliederungsverwaltungsakt tragen und warum zunächst auf konkrete Maßnahmeangebote verzichtet wurde und auch die Zahl der notwendigen Bewerbungen herabgesetzt wurde, um die Mitarbeit des Antragstellers wieder zu erreichen.

Daneben würde auch die Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes nicht dazu führen, dass der streitgegenständliche Sanktionsbescheid rechtswidrig wäre. Denn anders als bei einer Eingliederungsvereinbarung, ist ein Eingliederungsverwaltungsakt ohne individuell abgestimmtes Angebot zwar rechtswidrig, aber nicht nichtig i.S.d. § 40 Abs. 1 SGB X.

Der Antragsteller hat auch keinen wichtigen Grund für das Fehlen der Eigenbemühungen angegeben. Es handelt sich um eine wiederholte Pflichtverletzung.

Der Sanktionsbescheid ist auch nicht rechtswidrig, weil er trotz Leistungsminderung um 60 Prozent regelt: „Gutscheine oder geldwerte Leistungen werden nicht gewährt", weil dies nicht ermessensfehlerhaft nach § 31 Abs. 3 S. 6 SGB II ist. Der Antragsteller wurde mit Anhörung vom 27. März 2017 auf die Möglichkeit der Beantragung ergänzender Sachleistungen hingewiesen. Er hat diesen Antrag nicht gestellt und in der Vergangenheit entsprechende Sachleistungen auch abgelehnt sowie entsprechende Gutscheine zerrissen. Im Bescheid wird der Antragsteller daneben erneut auf die Möglichkeit der Antragstellung hingewiesen.

Eine Verfassungswidrigkeit der Sanktionsvorschriften erkennt das Gericht nicht und schließt sich insoweit der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung an (BSG, Urteil vom 9. November 2010, B 4 AS 27/10 R, BSG, Urteil vom 9. März 2016, B 14 AS 20/15 R, LSG NS, Valgolio in: Hauck/Nofts, SGB II, § 31 Rn 39).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, §§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG.

Dr. L...

Beglaubigt
Berlin, den 27.06.2017

S... Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle